



# **Gewaltschutzkonzept für Einrichtungen der Unterbringung von Geflüchteten im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

## Inhalt

Einleitung .....	3
Aufbau und Ziel.....	4
Formen von Gewalt.....	6
Zugrundeliegende Bestimmungen und Gesetze .....	9
Prävention von Gewalt .....	12
Strukturell verankerter Gewaltschutz .....	13
Beteiligung bei Beschwerden .....	15
Prävention durch räumliche Standards .....	16
Prävention durch personelle Standards .....	17
Arbeitsschutzrechtliche Aspekte .....	18
Prävention vor externen Angriffen.....	19
Verfahrensregeln für den Umgang mit Gewalttaten und Verdachtsmomenten (Handlungsplan).....	20
Hilfe und Unterstützung nach Gewaltvorkommnissen.....	22
Unterstützung der Betroffenen .....	22
Unterstützung und Informationen der Belegschaft .....	23
Vermeidung von Wiederholungstaten .....	24
Informations-, Beratungs- und Anlaufstellen .....	24
Ausblick.....	25
Anlagen.....	26
Anlage 1: Bekenntnis gegen Gewalt - Gewaltschutzleitbild der Einrichtungen in OPR .....	26
Anlage 2: Übersicht ausgewählter (Gewalt-)Beratungs- und Anlaufstellen.....	27
Anlage 3: Ausgewähltes Informationsmaterial und Weblinks .....	29
Anlage 4: Notfallpläne als Aushang .....	30
Bei Gewalt gegen Erwachsene.....	30
Bei Gewalt gegen Kinder.....	32
Anlage 5: Beschwerdemanagement in Unterkünften des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	33

### Kontakt:

Kerstin Brendler | Referentin für Flüchtlingsintegration  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin | Dezernat für Gesundheit und Soziales  
Heinrich-Rau-Str. 27-30 | 16816 Neuruppin  
Tel. 03391-688 2229 | Fax: 03391-688 2227  
Mail: [kerstin.brendler@opr.de](mailto:kerstin.brendler@opr.de) | [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de)

## **Konzept des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Gewaltprävention und Definition von Schutzstandards der Flüchtlingsunterbringung in Übergangwohnheimen, Wohnverbänden, Übergangswohnungen und Wohngruppen, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personengruppen.**

### **Einleitung**

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gilt für alle Menschen gleichermaßen, deshalb sind Unterkünfte, in denen geflüchtete Menschen leben, so zu gestalten, dass den dort Untergebrachten größtmöglicher Schutz und Sicherheit gewährt wird. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin<sup>1</sup> ist sich der besonderen Schutzbedürfnisse von (schwangeren) Frauen, Müttern, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung, Erkrankten und Traumatisierten, Homosexuellen, Bi-, Trans- und Intersexuellen sowie Queer-Personen<sup>2</sup> bewusst. Aus deren besonderen Schutzbedürfnis ergibt sich ein gesteigerter Anspruch, vor Angriffen auf Leib und Leben sowie auf ihre Gesundheit, Persönlichkeit und Menschenwürde geschützt zu werden. Eine konsequente Haltung und der unbeirrte Einsatz gegen gewalttätige Ansätze können Gewalthandlungen zukünftig verhindern. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin möchte allen Geflüchteten, vornehmlich besonders schutzbedürftigen Personen, einen sicheren Aufenthalt ermöglichen und vereinbart mit diesem Gewaltschutzkonzept in Flüchtlingsunterkünften einheitliche Standards in unterschiedlichen Bereichen. Gleichzeitig soll dem dort eingesetzten Personal ein sicheres Arbeitsumfeld gestellt werden.

Die formulierten Standards werden bereits weitgehend praktiziert und gelebt. Um den Ist-Stand zu erhalten werden die bestehenden Standards in diesem Konzept festgeschrieben sowie weitere Maßnahmen benannt, um den Schutz vor Gewalt zukünftig weiter zu erhöhen. Im Landkreis geschieht bereits viel, um die Integration von geflüchteten Menschen zu fördern und insbesondere schutzbedürftigen Personengruppen einen sicheren Aufenthalt zu ermöglichen: Nach wie vor ist OPR von einem großen ehrenamtlichen Engagement und einer positiven Willkommenskultur geprägt. Der Beschluss des Kreistags, Geflüchtete soweit möglich in Wohnungen unterzubringen, wird beständig fortgeführt. Ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben soll bevorzugt ermöglicht werden. In den dezentralen, aber auch in den Gemeinschaftsunterkünften gibt es gute Anbindungen an das Gemeinwesen und die

---

<sup>1</sup> im folgenden OPR abgekürzt

<sup>2</sup> im folgenden abgekürzt als LSBTTIQ\* = lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, trans-, intersexuelle queere und alle anderen Menschen

vorhandene lokale Infrastruktur. Begegnungen zwischen den verschiedenen Kulturen wird gefördert. Die in der Kreisverwaltung vorhandene Sensibilität gegenüber den unterschiedlichen Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen wird beständig ausgebaut.

Der Infopoint am Standort Heinrich-Rau-Straße, die zeitlich erweiterte Fallbehandlung für Zuwanderer im Jobcenter und die Einrichtungen des Jugendamtes für die Betreuung der minderjährigen Asylsuchenden sind gute Beispiele des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, um eine gelingende Integration weiter voranzubringen. Die Notwendigkeit eines Gewaltschutzkonzeptes, welches insbesondere Frauen im Blick hat, ergibt sich aus den unterschiedlichen Fluchtgründen und -umständen, wie z.B. Armut, Hunger, Unterdrückung, Krieg, Folter, sexuelle Gewalt, Verfolgung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Identität, mangelnder Bildung oder Versorgung. Insbesondere Fluchtgründe wie (systematische) Vergewaltigung, sexualisierte Gewalt, Genitalverstümmelung, Verfolgung homosexueller und transidentischer Menschen, Zwangssterilisation, Zwangsjungfräulichkeit, Ehrenmorde, Zwangsverheiratung und Zwangsverschleierung betreffen Frauen und Mädchen in besonderem Maße. Nicht nur die Fluchtgründe von Frauen und Mädchen unterscheiden sich deshalb oft von denen der Männer, auch die Umstände und Gefahren auf der Flucht sind andere: Frauen und Mädchen sind zusätzlichen Gefahren und damit einem höheren Traumatisierungsrisiko ausgesetzt als Männer, beispielsweise durch Opferwerdung von Menschenhandel, Arbeitsausbeutung, Zwangsprostitution und jeglichen Formen sexualisierter Gewalt. Auch in Sammelunterkünften im Ankunftsland sind Frauen und Mädchen deutlich häufiger von körperlicher und sexualisierter Gewalt bedroht. Das vorliegende Konzept wurde unter Federführung der Referentin für Flüchtlingsintegration in Zusammenarbeit mit dem Amt für Familien und Soziales und der Koordination für Asylbewerbende Personen der Ruppiner Kliniken entwickelt. Weitere Ämter der Stadtverwaltung sowie Beratungs- und Anlaufstellen wurden beteiligt. Die Herausgeberin bedankt sich für die vielseitige Unterstützung bei diesem Projekt.

## Aufbau und Ziel

Das Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte in OPR gliedert sich folgendermaßen: Im einleitenden Kapitel werden Formen von Gewalt und die gesetzlichen Grundlagen erläutert, es folgt der Kern des Gewaltschutzkonzeptes: Der Fokus liegt auf der Prävention von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt in Flüchtlingsunterkünften sowie externer Bedrohungen. Die strukturelle Verankerung des Gewaltschutzes über ein standardisiertes

Beschwerdemanagement sowie die Festschreibung von baulichen und räumlichen Vorgaben sind hierbei elementare Bestandteile. Zudem werden Aussagen zum Profil des Personals in der Flüchtlingsarbeit getroffen. Ein weiterer Punkt der Prävention ist ein konsequentes Verhalten gegenüber Taten und Täter bzw. Täterinnen und sonstigen übergriffigen Personen, um Wiederholungen zu vermeiden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regeln der Einrichtungen ist bekannt, mit welchen konkreten Sanktionen Bewohner/innen, aber auch Mitarbeiter/innen zu rechnen haben.

Im anschließenden Kapitel sind Hilfs- und Unterstützungsangebote in aufgetretenen Fällen von Diskriminierung, (angedrohter) körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt ausgewiesen. Es werden einheitliche Verfahrensweisen bei Vorkommen von Gewalt in Flüchtlingsunterkünften benannt, um Betroffenen zeitnah Schutz und umfassende Hilfestellung zu bieten. Im Ausblick geht es um die Evaluierung der in diesem Konzept festgeschriebenen Standards und eine kontinuierliche Verbesserung der Maßnahmen. In den jeweiligen Kapiteln sind konkrete Standards benannt, die aufrechterhalten bzw. kurz- oder mittelfristig von der Kreisverwaltung und allen weiteren Personen, die mit geflüchteten Menschen arbeiten, umgesetzt werden. Die in dem vorliegenden Konzept beschriebenen Empfehlungen, Standards und Maßnahmen haben zum Ziel, insbesondere Alleinreisende, Minderjährige, Frauen, Schwangere, Mütter und ihre Kinder, Alleinerziehende sowie weitere Menschen mit besonderem Schutzbedürfnis, insbesondere Menschen mit Behinderung und Personen mit einer sexuellen Orientierung und Identität, die nicht der Heteronormativität entspricht, vor Diskriminierung, körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Diese Personengruppen stehen häufig in einem Schuld- und Abhängigkeitsverhältnis zu Angehörigen oder ihre Lebenseinstellung ist in der Herkunftsgesellschaft und auch im Ankunftsland nicht hinreichend akzeptiert. Sie sind in dem männlich geprägten Umfeld stärker gefährdet Opfer von sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt zu werden. Dies impliziert ausdrücklich, dass jeder Mensch unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und ein gewaltfreies Leben hat. So kommen die in diesem Konzept formulierten und festgeschriebenen Standards nicht nur den genannten Zielgruppen, sondern allen Menschen, die sich in den Flüchtlingsunterkünften aufhalten, zugute.

Ziel dieses Konzeptes ist es, durch Prävention psychische, physische und sexualisierte Gewalt zu verhindern oder zumindest zu verringern, indem wirksamer Schutz vor Gewalt und Ausbeutung gewährleistet wird. Hierzu sollen Strukturen auf- und ausgebaut, etablierte Stan-

dards gehalten und Mechanismen zur Verhinderung von Gewalt weiterentwickelt werden. Grundsätzlich ist die Stärkung von Schutzfaktoren bei zeitgleicher Reduzierung von Risikofaktoren das Ziel. Dieses Gewaltschutzkonzept gilt für alle Flüchtlingsunterkünfte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

## Formen von Gewalt

Gewalt bedeutet<sup>3</sup> etwas mit psychischem und/oder physischem Zwang durchzusetzen. Dabei gibt es eine/n (oder mehrere) Täter/in, der die Gewalt ausübt, und ein Opfer, das dem Zwang ausgesetzt ist. In der Rechtsprechung<sup>4</sup> wird Gewalt definiert als körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen. Die Folge körperlicher Gewalt wird von Außenstehenden am einfachsten wahrgenommen. Die Opfer können ihre Verletzungen und Beeinträchtigungen, die durch äußere Einwirkungen hervorgerufen wurden, oft nicht verbergen.

Eine schwieriger wahrnehmbare Form von Gewalt ist die psychische Gewalt, die zu lebenslangen Depressionen und Beeinträchtigungen führen kann. Psychische Gewalt kann in Form von Diskriminierung, Ausgrenzung, Vernachlässigung, abwertende Kommentare, Mobbing oder Stalking erfolgen. Gewalt kann sehr viele Formen<sup>5</sup> annehmen.

### Psychische Gewalt

Beschreibt alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person, beispielsweise durch direkte psychisch-verbale Drohungen, Beleidigungen oder einschüchterndes und kontrollierendes Verhalten. Psychische Gewalt hat viele unterschiedliche Dimensionen. Dazu zählen verbale Erniedrigungen und Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, Beschuldigungen oder Mobbing. Als psychische Gewalt gelten auch Verleumdungen, Ignoranz oder Rufmord und bewusste Falschaussagen über eine Person. Diese Form der Gewalt geht oftmals mit extremer Eifersucht, Kontrolle und Dominanzverhalten einher. Psychische Gewalt wird sehr häufig von Beziehungspartner/innen oder Expartner/innen oder Familienmitgliedern ausgeübt. Emotionale Gewalt kann sich auch darin äußern, dass eine betroffene Frau in der Öffentlichkeit lächerlich gemacht wird oder vom Partner bzw. der Partnerin, von

---

<sup>3</sup> Definition laut ViolenceStudy.org, Studien gegen Gewalt

<sup>4</sup> BGH, Neue Juristische Wochenschrift 1995, 2643

<sup>5</sup> Formulierungen vornehmlich nach Frauen gegen Gewalt e.V. und aus „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“, Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, August 2016

Bekanntes oder der Familie stark beobachtet oder kontrolliert wird. Psychische Gewalt wird vielfach subtil ausgeübt und ist für andere Personen nur begrenzt sichtbar beziehungsweise von diesen schwer wahrnehmbar.

### **Physische Gewalt**

Ist die Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber einer betroffenen Person. Schubsen, schlagen, ohrfeigen, schütteln, werfen, mit der Faust schlagen, treten, beißen, verbrennen, würgen und vergiften sind Formen physischer Gewalt.

### **Vernachlässigung von Kindern**

Liegt vor, wenn Eltern oder Fürsorgeberechtigte es versäumen, einem Kind die Bedingungen zu bieten (obwohl sie dazu in der Lage wären), die grundlegend für die körperliche und emotionale Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes sind.

### **Emotionale Gewalt gegen Kinder**

Bezieht sich auf nicht kindgerechtes Handeln auf der verbalen oder symbolischen Ebene beziehungsweise das langfristige Bestehen negativer Muster von Eltern oder Fürsorgeberechtigten gegenüber Kindern, wodurch das Kind nicht den angebrachten geistig-emotionalen Halt erfährt. Ein solcher Umgang schädigt das Selbstbewusstsein und/oder die soziale Kompetenz eines Kindes.

### **Sexualisierte Gewalt gegen Kinder**

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht wissentlich zustimmen können. Zu den Handlungen zählen: Berühren von Genitalien, Gesäß oder Brüsten, Masturbation des Kindes oder vor dem Kind, orale, vaginale oder anale Penetration durch Penis, Finger oder Gegenstände, Exhibitionismus, Zeigen von Pornografie, Beteiligung an der Herstellung von Missbrauchsdarstellungen (sog. Kinderpornografie). Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

### **Gewalt in Paarbeziehungen**

Verhalten eines Beziehungspartners, das körperlichen, sexuellen oder psychologischen Schaden oder Leid herbeiführt, einschließlich körperlicher Gewalt, sexueller Nötigung, emotionaler Misshandlung und kontrollierendem Verhalten. Diese Definition umfasst Gewalt

durch aktuelle und ehemalige Ehepartner, Lebensgefährten und andere Beziehungspartner. Synonym oder überschneidend verwendete Begriffe sind u.a. häusliche Gewalt, Partnergewalt und Misshandlung der Ehepartner/-in.

### **Zwangsheirat**

Zwangsverheiratung liegt vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Ehepartner/-innen hat entweder kein Gehör gefunden oder der/die Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen.

### **Gewalt gegen Frauen**

Geschlechtsspezifische Gewalttaten, die bei Frauen physische, psychische oder sexuelle Schäden oder Leid tatsächlich oder wahrscheinlich verursachen, einschließlich Androhungen solcher Gewalttaten, Nötigung oder willkürlicher Freiheitsberaubung, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder Privatleben verübt werden. Dies umfasst viele verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, darunter Gewalt in Paarbeziehungen, sexuelle Gewalt außer- und innerhalb von Paarbeziehungen, Menschenhandel und schädliche Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung.

### **Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen**

Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.

### **Verstümmelung weiblicher Genitalien**

Bezieht sich auf die Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon. Bezieht sich ebenso auf ein Verhalten, durch das eine Frau oder ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder gebracht werden, sich einer der vorher aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

### **Sexualisierte Gewalt**

Bedeutet, dass Sexualität als Machtmittel gewaltsam eingesetzt wird. Es geht nicht um einverständliche gewaltförmige Sexualpraktiken, sondern um Abwertung, Demütigung und Erniedrigung. Im Vordergrund steht für die Täter das Verschaffen eigener Machtgefühle. Sexu-



alisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Erscheinungsformen auf. Dazu gehören die sexuelle Belästigung, die sexuelle Nötigung und Vergewaltigungen: Sexuelle Belästigungen sind in unserer Gesellschaft verbreitet. Begünstigt werden Belästigungen z.B. durch die Abwertung von Homosexuellen, von Frauen und Mädchen in den Medien, in der Werbung und durch eine frauenfeindliche oder homophobe Sprache. Durch sexuelle Belästigungen werden Menschen in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt.

Von sexueller Nötigung wird gesprochen, wenn Belästigte zu sexuellen Handlungen gezwungen werden, die sich gegen ihren Willen richten. Das kann sich sowohl auf den Zwang zur sexuellen Handlung als auch auf bestimmte Sexualpraktiken oder das Anschauen von pornografischen Material beziehen. Vergewaltigung ist die extremste Form sexualisierter Gewalt, dabei wird gegen den Willen des Opfers in dessen Körper eingedrungen.

### **Nachstellung, Stalking**

Beschreibt das vorsätzliche und beharrliche Nachstellen und Belästigen einer anderen Person, so dass diese in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigt wird. Stalker suchen den Kontakt zu den Opfern oft über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese durchgängig und eindeutig den Kontakt ablehnen. Zu den Belästigungen gehören unter anderem: Nachlaufen, ständige Präsenz in der Nähe des Opfers, Telefonanrufe zu allen Zeiten, Briefe, SMS, E-Mails, Einträge in Internetforen, Eindringen in die Wohnung, Beschädigung von Eigentum, Hinterlassen ekelerregender Spuren, Drohungen und körperliche Angriffe.

### **Menschenhandel**

Wenn Personen durch Gewaltanwendung, Täuschung oder Drohung angeworben und zur Aus- oder Fortführung von ausbeuterischen Dienstleistungen und Tätigkeiten unter Zwang gebracht werden.

## **Zugrundeliegende Bestimmungen und Gesetze**

Gesetzliche Grundlagen auf nationaler und internationaler Ebene<sup>6</sup> dienen dem Schutz von geflüchteten Menschen vor Diskriminierung und Gewalt sowie der Wahrung der Menschenrechte. Nachstehend sind einige Konventionen und Gesetze zusammengefasst, die vor dem Hintergrund des Gewaltschutzes von Frauen, Kindern und weiteren besonders schutzbedürft-

---

<sup>6</sup> Formulierungen angelehnt an: Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften, Hrg: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Juli 2015

tigen Personengruppen relevant sind. Die Liste ist nicht abschließend, sondern zählt lediglich die in diesem Zusammenhang wichtigsten gesetzlichen Grundlagen auf.

### **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hat in Deutschland den Rang eines einfachen Gesetzes, ihre Rechte müssen aber bei der Anwendung und Auslegung des Grundgesetzes herangezogen werden. Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2, 3 EMRK verbietet jede Diskriminierung wegen des Geschlechts. Gleichzeitig beinhalten diese Regelungen den aktiven Schutz durch die Konventionsstaaten vor Gewalt. Art. 8 EMRK schützt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

### **CEDAW<sup>7</sup> Übereinkommen**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ist unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht. Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung verpflichtet, die Rechte der Frauen zu stärken und deren Diskriminierung zu beseitigen. Seit 1986 spricht der CEDAW-Ausschuss allgemeine Empfehlungen zur Auslegung der Bestimmungen und Vorschriften des Übereinkommens aus. Im Jahr 2014 wurde die 32. Allgemeine Empfehlung ausgesprochen, die sich mit Geschlechtsspezifischen Dimensionen von Flüchtlingsstatus, Asyl, Nationalität und Staatenlosigkeit beschäftigt. Insbesondere sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Frauen, die aus ihren Heimatländern geflohen sind, während des Asylverfahrens respektvoll und in nicht diskriminierender Weise behandelt und über ihre Rechte informiert werden.

### **Istanbul Konvention**

Die Konvention des Europarats zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt ratifizierte Deutschland am 8. März 2017. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich in der Istanbul-Konvention, alle erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen für die Verhinderung und Bekämpfung von allen Formen der Gewalt gegen Frauen bereitzustellen. In Art. 4 und Art. 18 der Konvention verpflichten sich die Staaten, den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung sicherzustellen und gesetzlich zu verankern. In Art. 15 ist die Fortbildung von Berufsgruppen, die mit Opfern, Tätern und Täterinnen bzw. übergreifenden Personen zu tun haben, geregelt. Art. 51 ff. regelt den Umgang bei akuter Gefahr und die zu treffenden Schutzmaßnahmen. In Art. 57 ist die rechtliche Beratung von Ge-

---

<sup>7</sup> CEDAW = Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women

waltopfern verankert, während Art. 58 ff. die Berücksichtigung von Gewalt- und Diskriminierungsschutz im Bereich Migration und Asyl regelt.

### **Grundgesetz**

In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wird das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingeräumt. Das Grundrecht enthält neben den Abwehrrechten auch objektiv-rechtliche Pflichten des Staates und seiner Organe, diese Rechte zu schützen und zu fördern. Dieser Schutzpflicht obliegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle staatliche Gewalt (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG).

### **EU-Aufnahmerichtlinie**

Die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33 regelt u.a die medizinische Versorgung Asylsuchender und hat seit Juli 2015 eine unmittelbare Rechtswirkung. Art. 21 ff. der Richtlinie enthalten Bestimmungen für sog. schutzbedürftige Personengruppen, wie z.B.. unbegleitete Minderjährige, Behinderte, Schwangere, Alleinerziehende und Kinder oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Die Mitgliedstaaten beurteilen, ob es sich um eine/n Antragsteller/in mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und um welche Art von Bedürfnis es sich handelt. Werden besondere Bedürfnisse festgestellt, haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass diesen während des gesamten Asylverfahrens Rechnung getragen wird, die Situation dieser Personen in geeigneter Weise begleitet und sie die Unterstützung erhalten, die ihnen laut Richtlinie zusteht. Dies kann bspw. die erforderliche medizinische und psychologische Versorgung sein. Das Betreuungspersonal muss gemäß der Richtlinie hinsichtlich der Bedürfnisse der Personen adäquat ausgebildet sein, sich fortbilden und ist an die Schweigepflicht gebunden.

### **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)**

Das Völkerrechtsabkommen gilt seit 1990 und ist die weltweit meistunterzeichnete UN-Konvention. In der UN-Kinderrechtskonvention sind 10 Grundrechte festgeschrieben, die dem Schutz von Kindern dienen. Diese sind beispielsweise: Kinderrechte sind Menschenrechte, Kinder haben das Recht auf Gesundheit, Bildung, Entwicklung, Ausbildung und Freizeit. Zudem schützt die UN-Kinderrechtskonvention insbesondere vor jeder Form von Gewalt (Art. 19 UN-KRK), vor Diskriminierung, Ausbeutung, Gewalt in der Erziehung und sexuellem Missbrauch.

### **Das Bundeskinderschutzgesetz**

Das Bundeskinderschutzgesetz baut auf den beiden Säulen Prävention und Intervention auf. Es stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen der Kinder engagieren - angefangen bei den Eltern, über Kinderärzte oder Hebammen bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht. Das Gesetz steht für einen aktiven Kinderschutz durch gesetzliche Verankerung früher Hilfen und verlässlicher Netzwerke im Kinderschutz sowie Handlungs- und Rechtssicherheit für die Akteure im Kinderschutz.

### **Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG)**

Das Gewaltschutzgesetz bezweckt den Schutz einer Person vor allen Formen von Gewalt im privaten häuslichen Umfeld. Andere Rechtsordnungen verfolgen solche Gewaltakte nur im Rahmen des gewöhnlichen Strafrechts, z.B. als Körperverletzung oder Nötigung. Das Gewaltschutzgesetz regelt, dass die Person, von der eine Gewaltgefährdung ausgeht, polizeilich der Wohnung verwiesen werden kann, während das Opfer häuslicher Gewalt bleibt und nicht Zuflucht suchen muss.

### **Landesaufnahmegesetz Brandenburg**

Das Landesaufnahmegesetz in Brandenburg regelt Mindestbedingungen an Sicherheitsmaßnahmen für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden sowie Übergangswohnungen im Land Brandenburg.

## **Prävention von Gewalt**

Prävention von sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt stellt eine der wichtigsten Säulen beim Schutz von potentiellen Opfern dar und bildet daher einen Schwerpunkt dieses Konzepts. Die präventiven Standards beziehen sich zum einen auf die Haltung, die strukturell verankert sein muss, um langfristig und nachhaltig wirken zu können. Zum anderen sorgen bauliche und personelle Standards für ein hohes Maß an Sicherheit für hier lebende Geflüchtete, insbesondere die in der Einleitung benannten Gruppen. Durch aufmerksame Belegung kann auf die Trennung bestimmter Personengruppen geachtet werden, festgelegte Handlungsketten bei Gewaltgeschehnissen bieten Handlungssicherheit und einheitliche Vorgehensweisen. Gleichzeitig ist die Sicht der Gefährdenden ein wichtiger Indikator für Gefahrensituationen, ein funktionierendes Beschwerdemanagement somit ein wichtiger Baustein der Prävention.

## Strukturell verankerter Gewaltschutz

Um Bewohnerinnen und Bewohner in den Flüchtlingsunterkünften nachhaltig vor Gewalt zu schützen muss Gewaltschutz strukturell verankert sein, bestehende Standards gehalten und weiterentwickelt werden. Folgende Standards gelten bereits in den Unterkünften:

- ❖ In jeder Unterkunft wird eine klare Haltung gegen Gewalt im Rahmen einer Hausordnung und einer Selbstverpflichtung des Arbeitsteams<sup>8</sup> formuliert. Daraus geht hervor: Gewalt jeglicher Art wird nicht toleriert.
- ❖ Bei Ankunft wird ein besonderer Schutz- und Unterstützungsbedarf systematisch erfasst, Betroffene werden über Rechte informiert.
- ❖ Insbesondere Behinderte, Frauen, Kinder und Jugendliche werden darüber aufgeklärt, dass sie sexualisierte, psychische oder körperliche Gewalt nicht hinnehmen müssen und dass sie einen Anspruch auf Schutz und Hilfe<sup>9</sup> haben.
- ❖ Informationsmaterialien<sup>10</sup>, insbesondere Plakate der Polizei und des bundesweiten Hilfefonns werden an zentralen Orten sowie in Sanitär- und Gemeinschafts- bzw. Schutzräumen angebracht<sup>11</sup>. Es wird darauf geachtet, dass Informationsmaterialien in unterschiedlichen Sprachen oder bildgestützt zu den Themen Gewaltschutz sowie der Wahrung von Rechten verfügbar sind.
- ❖ Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten: Alle in der Unterkunft tätigen Personen sind sensibilisiert und geschult in Hinblick auf das Erkennen und Verhindern von Gewalt. Zudem werden sie mit den Verfahrensabläufen beim Auftreten von sexualisierter, psychischer oder körperlicher Gewalt und Übergriffen vertraut gemacht, um einen reibungslosen Ablauf und den größtmöglichen Schutz der Betroffenen sicherzustellen. Sie sind sich der geschlechtsspezifischen Problemlagen bewusst und wissen um die speziellen Hilfestellungen im Landkreis und im Land Brandenburg.
- ❖ Für Fälle der Vermutung von sexualisierter oder häuslicher Gewalt sind klar strukturierte Verfahrensschritte und Abläufe festgelegt, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sind und in Verdachtsmomenten oder bei Vorliegen konkreter Vorkommnisse eingehalten werden. Die wichtigsten Schritte sind:

1. die Sicherstellung des Schutzes der Betroffenen

---

<sup>8</sup> s. Anlage 1

<sup>9</sup> s. Anlage 2

<sup>10</sup> s. Anlage 3

<sup>11</sup> s. Anlage 4

2. I.d.R. Einbeziehung der Polizei
  3. Information an die Einrichtungsleitung oder ihre Vertretung
  4. Ggf. die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern
  5. Ggf. Konsultation von Ärztin/Arzt, Fachberaterinnen/Fachberatern und Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
  6. Dokumentation
- ❖ Ehrenamtliche werden einbezogen bei Schulungsmaßnahmen zu Prävention und Verhalten im Akutfall.
  - ❖ Netzwerk und Kontaktpflege zu entsprechenden Beratungs- und Opferschutzstellen sowie der Polizei (unabhängig von konkreten Fällen).

Es wird empfohlen, eine individuelle Einrichtungsanalyse hinsichtlich der Gewaltprävention (Risikoanalyse) unter Partizipation der Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beschäftigten und Ehrenamtlichen durchzuführen. Darüber hinaus soll beim Abschluss neuer bzw. bei der Verlängerung vorhandener Verträge sichergestellt werden, dass die Sensibilisierung des Personals in Bezug auf Gewaltschutz z.B. durch Einholung von Selbstverpflichtungen und Führungszeugnissen nachweist. Ziele sind Transparenz der Rollenverhältnisse und Abläufe, die Verbesserung der Arbeitsprozesse und die Entwicklung partizipativer Strukturen.

Die Einrichtungsleitung (bei Abwesenheit ihre Vertretung) fungiert weiterhin als feste Ansprechperson, die bei Verdachtsmomenten, der Sorge vor oder nach dem Auftreten von Gewalt die notwendigen Schritte einleitet und koordiniert. Die Einrichtungsleitung ist zuständig für den Kontakt zu den Beratungs- und Anlaufstellen vor Ort und ermutigt Betroffene, diese Hilfsangebote zu nutzen. Die Einrichtungsleitung benennt perspektivisch eine Vertrauensperson, die als interne Beschwerdestelle in der Unterkunft fungiert. Die Kreisverwaltung trägt dafür Sorge, dass diese Standards eingehalten werden und Empfehlungen umgesetzt werden. Dies geschieht z.B. durch regelmäßige Überprüfungen und Abstimmungen mit den Betreibern sowie durch entsprechende Festsetzung in den Verträgen. Eine Informationsmappe, welche allen ankommenden Geflüchteten bei ihrer Ankunft zur Kenntnis gegeben wird, soll u.a. Information in unterschiedlichen Sprachen zu den Themen Gewaltschutz, Gleichberechtigung, Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und Identitäten sowie eine Übersicht der vorhandenen Beratungsstellen, insbesondere Gewaltberatungsstellen und Anlaufstellen für LSBTTIQ\* enthalten. Weiterführend sind Inhalte zu Religionsfreiheit und das Rechts- und Wertesystem der Aufnahmegesellschaft zu ergänzen. Der Zu-

gang zu dieser Informationsmappe ist öffentlich und kann je nach Stückzahl des Einzelmaterials ausgeteilt werden; mittelfristig ist beabsichtigt, die bereits stattfindenden Erstinformationen zu erweitern. Hierzu werden geeignete Maßnahmen zu niedrigschwelligen Kontaktaufnahmen erarbeitet. Neben den allgemeinen Informationen werden zielgruppenspezifische Angebote, z.B. Gesprächskreise für Frauen und Beratungstermine der Aidshilfe, in den Unterkünften angeboten, die in geschützter Umgebung an neutralen Orten unter Anleitung von Fachkräften durchgeführt werden.

### **Beteiligung bei Beschwerden**

Es sind verbindliche Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner in den Unterkünften zu schaffen und ernst zu nehmen, insbesondere in Bezug auf kinderschutzrelevante Entscheidungen, Aktivitäten und Maßnahmen in den Unterkünften. Räume der Selbstorganisation unter Geflüchteten sind zu fördern und zu ermöglichen. Eine dezentrale und unabhängige Beschwerdestelle für Geflüchteten erfordert die laufende Anpassung und Überprüfung der Qualitätsstandards sowie des Qualitätsmanagements der Unterkünfte in OPR. Beim Bedarf von besonders Schutzbedürftigen kommt der Etablierung eines teilhabeorientierten und niederschweligen Beschwerdemanagements eine zentrale Rolle zu.

Sexualisierte, psychische oder physische Gewalt kann nicht nur von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Ehrenamtlichen ausgeübt werden. Aus diesem Grund wird ein Beschwerdemanagement der Unterkünfte bei einem freien Träger oder über Ehrenamtliche angestrebt. In diesem Zusammenhang wird 2018 als Modellprojekt<sup>12</sup> im Übergangsheim Wusterhausen ein Beschwerdemanagement eingeführt, wodurch zeitnah Hilfe und Unterstützung angeboten werden kann. Die Beschwerdestelle ist offen für jegliche Gewaltformen und unterstützt vermittelnd auch bei sich anbahnenden Konflikten. Durch eine Beschwerdestelle erhalten Betroffene die Sicherheit, dass im Fall eines Übergriffs durch Betreuungspersonen die aufgestellten Standards ebenfalls eingehalten werden und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Die anfallenden Aufgaben im Zusammenhang der Einrichtung der Beschwerdestelle werden von dem vorhandenen Personal übernommen, sodass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

---

<sup>12</sup> s. Anlage 5

## Prävention durch räumliche Standards

Die EU-Aufnahmerichtlinie schreibt die Sicherstellung des Schutzes und die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Frauen und Kindern vor. Um physische, psychische und sexualisierte Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und weitere schutzbedürftige Personengruppen zu verhindern, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um sie zu schützen. Zudem müssen Standards in Bezug auf die Räumlichkeiten, in denen die geflüchteten Menschen untergebracht sind, festgelegt und eingehalten werden. Hierbei ist insbesondere auf die räumliche Trennung von männlichen Bewohnern zu achten, um Frauen, Kindern und Jugendlichen, die in der Vergangenheit oder im Herkunftsland evtl. bereits Opfer von Gewalt, Vergewaltigungen oder sexuellen Übergriffen waren, den notwendigen Schutzraum zu bieten. Bewohner/innen, die sich gewalttätig verhalten oder Gewalt androhen werden bei erstmaligem Vorfall verwahrt und im Wiederholungsfall mit Hausverbot belegt.

Folgende Standards bei der Unterbringung von Flüchtlingen sind räumlich sichergestellt:

- ❖ Alleinreisende Frauen (und ihre Kinder) werden in den Gemeinschaftsunterkünften nicht gemeinsam mit alleinreisenden Männern in einem Zimmer bzw. einer Wohngemeinschaft untergebracht.
- ❖ Soweit möglich findet durch abgetrennte Bereiche innerhalb der Unterkunft (z.B. getrennte Etagen) eine Trennung von alleinreisenden Männern statt.
- ❖ Es gibt spezielle (temporäre) Schutzräume und Aufenthalts- und Rückzugsmöglichkeiten für schutzbedürftige Personen, die Privatsphäre garantieren (z.B. Stillmöglichkeiten für Mütter ohne Zugang von Männern, Spielmöglichkeiten für Kinder etc.)
- ❖ Alle Zimmer und Wohneinheiten sind abschließbar, verfügen über einen Türspion oder Vorhängeschlösser. Der Zutritt zu verschlossenen Zimmern ist nur durch die jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie das Personal möglich.
- ❖ Verstöße werden in jedem Fall geahndet (Verwarnung, Hausverbot, Anzeige).
- ❖ Abschließbare und nach Geschlechtern getrennte Sanitäreinrichtungen sind von Beginn an in jeder Unterkunft sichergestellt. Im Bedarfsfall kann eine Unterkunft einzig für alleinreisende Frauen (mit ihren Kindern) eingerichtet werden.
- ❖ Frauen, die innerfamiliärer Gewalt ausgesetzt sind, wird ein Beratungsangebot aktiv unterbreitet; eine räumliche Trennung wird sichergestellt.
- ❖ Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Identität oder Orientierung Übergriffe erlebt haben oder befürchten müssen, werden bei der Unterbringung besonders berücksichtigt.



- ❖ Flure und die Bereiche um die Sanitäreanlagen sind gut beleuchtet und weithin einsichtig.
- ❖ Schutzbedürftige Personen werden bei der Unterbringung in Wohnverbänden bevorzugt.
- ❖ Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus sollen Kinder und ihre Eltern bevorzugt dezentral in Wohnungen untergebracht werden.

## Prävention durch personelle Standards

Das Personal, welches bei der Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Menschen eingesetzt ist, benötigt neben der fachlichen Qualifikation auch die nötige Sensibilität zu Auftreten und Auswirkungen von sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus ist das Wissen über Hilfesysteme vor Ort sowie Verfahrensabläufe beim Auftreten von sexualisierter und häuslicher Gewalt in einer Flüchtlingsunterkunft notwendig. Das Hilfesystem vor Ort sowie Verfahrensabläufe werden durch Schulungen und Informationsmaterialien vermittelt. Ziel ist ein Basiswissen zu vermitteln, das Konfliktsituationen besser einschätzbar und das Personal aktiv zum Schutz der Betroffenen eingreifen lässt. Hierzu gibt es sowohl für Hauptamtliche als auch für die Ehrenamtliche ein Schulungsangebot. Wichtig ist die Sensibilisierung und Schulung zu unterschiedlicher kultureller Herkunft, Religion, Sprache, verschiedenen sexuellen Orientierungen und ebenso mit Menschen, die transgender, transgeschlechtlich oder intergeschlechtlich leben. Derzeit gibt es ein Schulungsangebot auf Freiwilligenbasis für Ehrenamtliche über die Landesintegrationsbeauftragte. Für die Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit wird das bestehende Angebot in Form von Veranstaltungen, Seminarangeboten und Supervisionsgruppen über FaZIT und KommMit e.V. fortgeführt. Durch entsprechende Bescheinigungen kann von den Ehrenamtlichen eine Teilnahme bei Bedarf nachgewiesen werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunftsbetreiber sind aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation und Schulungen entsprechend sensibilisiert. Sollte von Mitarbeiter/innen gewalttätiges Verhalten angedroht oder ausgeübt werden, das nicht der Situation angemessen dem Fremd- oder Selbstschutz dient, wird bei erstmaligem Vorfall eine Abmahnung und im Wiederholungsfall eine Kündigung ausgesprochen. Nachfolgende Standards gelten für die hauptamtlich Beschäftigten:

- ❖ Übergangsheime werden rund um die Uhr durch Sozialarbeitende oder Wachschatz betreut.
- ❖ Mitarbeiter/innen müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

- ❖ Schulungen zu den Themen Gewalt, Gewaltprävention und Gewaltschutz.
- ❖ Schulungen zur Stärkung von Gender- und Kultursensibilität, über Herkunftsländer, Fluchtgründe und religiöse Grundlagen.
- ❖ Schulungen u.a. zu rechtlichen Grundlagen, (internationale) Vereinbarungen, Richtlinien und Gesetze zum Schutz der Rechte von Frauen, Kindern, Jugendlichen und LSBTTIQ\* .
- ❖ Kenntnis über spezifische Fluchtursachen und -erlebnisse von Frauen, Kindern, Jugendlichen und LSBTTIQ\* .
- ❖ Informationen zu Traumatisierung und Traumafolgen, sowie Grundlagen traumapädagogischen bzw. -sensiblen Vorgehens bei Verdacht auf eine Traumatisierung.
- ❖ Deeskalationstraining und konkretes Vorgehen im Fall von Konflikten sowie Gewalt.
- ❖ Umsetzung der spezifischen Gewaltschutzrichtlinien, Kenntnis der Hilfe- und Unterstützungsstrukturen vor Ort.

Von explizit mit Flüchtlingskindern arbeitenden Ehren- und Hauptamtlichen muss ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Es ist anzustreben, die bereits für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eingesetzten Sicherheitsdienste verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf das gesamte in einer Unterkunft beschäftigte Personal zu erweitern. Um sekundärer Traumatisierung, Mitgefühlerschöpfung und Burnout entgegenzuwirken wird Supervision und Burnout-Prophylaxe für hauptamtlich Beschäftigte sowie Ehrenamtliche angeboten.

### Arbeitsschutzrechtliche Aspekte

Eine auffallende Zunahme an meldepflichtigen Arbeitsunfällen mit „aggressiven Handlungen“ in Bereichen der öffentlichen Hand ist belegt<sup>13</sup>. Bei der Ausübung von Kontrollaufgaben oder Aufgaben mit „Autoritätsfunktionen“ sowie im Umgang mit schwierigen Personengruppen steigt die Wahrscheinlichkeit. Wird eine Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um einer Gefährdung vorzubeugen oder die verbleibende Gefährdung möglichst gering zu halten.<sup>14</sup> Maßnahmen sind dem jeweiligen Arbeitsumfeld anzupassen:

- ❖ Arbeitsmaterial und Gegenstände, die als Waffe dienen könnten, nicht offen stehen lassen.

---

<sup>13</sup> s. Resolution "Keine Gewalt gegen öffentlich Bedienstete!" des Deutschen Landkreistages vom Januar 2018

<sup>14</sup> §§ 2–5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz)

- ❖ Ausreichendes Personal für absehbar konflikträchtige Ereignisse (z.B. Abschiebemaßnahme) einplanen; schwierige Gespräche zu zweit führen.
- ❖ Es ist geregelt, wann bestimmte Bereiche ausschließlich dem Personal vorbehalten sind.
- ❖ (Wiederholte) Verstöße gegen die Hausordnung werden notfalls mit Hausverbot oder Beendigung der Geschäftsbeziehung (z.B. Subunternehmen, Zulieferer) durchgesetzt.
- ❖ Null-Toleranz-Strategie: Es wird keinerlei Gewalt gegenüber dem Personal geduldet und ggf. rechtliche Schritte gegen Täter eingeleitet.
- ❖ Lückenlose Dokumentation des Vorgefallenen; ein Vorkommnis sollte mit einer Unfallanzeige dem Unfallversicherungsträger angezeigt werden.
- ❖ Die Arbeitsabläufe sind so zu gestalten, dass ein flüssiger Arbeitsablauf erfolgen kann.
- ❖ Mitarbeiter/innen, die eine belastende Situation erlebt haben, sollten für mindestens eine kurze Zeit vom Arbeitsplatz weg können.
- ❖ In Teambesprechungen Gewalterlebnisse besprechen und Verhaltensweisen in Konfliktsituationen reflektieren
- ❖ ggf. externe Supervision anbieten.

Eine Gefährdungsbeurteilung bringt Informationen über potenzielle Gefahrenquellen und Gefährdungen bei der Berufsausübung. Erlebnisse, bei denen Menschen plötzlich und unerwartet mit Gewalt und Aggressionen konfrontiert werden, können schlimmstenfalls mittel- bis langfristig zu Depressionen, posttraumatischen Belastungsstörungen o.ä. Erkrankungen führen. Betroffene reagieren höchst individuell, einige reagieren heftiger als andere.

## Prävention vor externen Angriffen

Antimuslimischer Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Homo-, Trans- und Inter\*-feindlichkeit, Minderheitendiskriminierung und Rechtsextremismus jeglicher Art richten sich gegen bestimmte gesellschaftliche Gruppen. In ihnen drücken sich gesellschaftliche Macht- und Ausgrenzungsverhältnisse aus. Relevant sind dabei die Zuschreibungen der Täterinnen bzw. Täter und nicht notwendigerweise tatsächliche Merkmale. Sie richten sich zum Beispiel gegen Migrant/innen, people of color, politisch Andersdenkende, nicht-rechte Jugendliche, Wohnungslose, Menschen mit Behinderung oder Homosexuelle und Transgender. Rechte Angriffe drücken sich nicht ausschließlich in physischer Gewalt einschließlich des Versuchs aus: Neben Körperverletzungs- und Tötungsdelikten, Brandstiftungen und Raubstraftaten stellen ebenso Nötigungen, Bedrohungen und zielgerichtete Sachbeschädigungen sowie ent-

sprechende Versuche Formen von Angriffen dar. Wie von den Täter/innen beabsichtigt, wirken rechte Angriffe häufig über die konkret betroffenen Personen hinaus in die jeweilige Gruppe hinein: Das Gefühl „Das hätte genauso gut ich sein können“ kann bei Angehörigen der jeweiligen Gruppe Angst auslösen. Ein Ziel der Täter/innen ist es, solche Angsträume zu schaffen. Häufig haben Betroffene rechter Angriffe bereits im Vorfeld Diskriminierungs- oder andere Angriffserfahrungen gemacht. Maßnahmen bei einem Angriff rechtsmotivierter Gewalt begegnet man situationsabhängig:

- ❖ Der Situation entkommen: Eine Möglichkeit zur Flucht suchen, einem bevorstehenden Angriff ausweichen.
- ❖ Aufmerksamkeit erregen: Rechte Angriffe finden häufig im öffentlichen Raum statt, Passant/innen auf die Notlage aufmerksam machen. Wenn die Möglichkeit besteht Polizei rufen.
- ❖ Recht auf Notwehr: Falls man sich dem Gewachsen fühlt und man der Situation nicht entkommen kann, haben Menschen das Recht sich zu wehren.
- ❖ Dokumentation: Nach einem Angriff die entstandenen Schäden und den Tathergang unmittelbar dokumentieren; Anzeige erstatten.

Das Erkennen von Gefahrensituationen, das Verhalten zum Selbstschutz sowie nach einer entsprechenden Gewalterfahrung muss geübt werden ohne die reale Gefahrenlage zu überzeichnen. Entsprechende Angebote können in den Unterkünften organisiert werden.

## **Verfahrensregeln für den Umgang mit Gewalttaten und Verdachtsmomenten (Handlungsplan)**

Für den Fall eines gewalttätigen oder sexuellen Übergriffs oder eines diesbezüglichen Verdachts gelten geregelte Abläufe in einem auf die spezifischen Gegebenheiten abgestimmten Handlungsplan. Der Handlungsplan führt konkrete Maßnahmen auf, die bei Übergriffen und Gewalttaten zu ergreifen sind.

Die einzelnen Schritte sind zu differenzieren:

- wo liegt der Tatort, innerhalb oder außerhalb Unterkunft
- wie ist das Ausmaß der Gewalt (Grenzverletzung, Übergriff, Straftat)
- liegt ein Verdacht oder Ernstfall vor
- wer ist der Täter/in oder tatverdächtig (Bewohner/in, Mitarbeiter/in, Externe/r)
- sind interkulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen

Verbindliche Vorgaben des Handlungsplans und zentrale Bestandteile eines individuellen Ablauf- und Notfallplans sind von der Aufsichtsbehörde festzulegen:

- ❖ Gefährdungslage einschätzen.
- ❖ Unverzögliche Sicherstellung des Schutzes und Hilfestellung für die Betroffenen.
- ❖ Hinzuziehen eines Dolmetschers zur sprachlichen Verständigung.
- ❖ Medizinische und ggf. psychologische Versorgung (Verletzungen ärztlich attestieren lassen).
- ❖ Informieren einer geschulten Ansprechperson aus der Einrichtung, ggf. der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.
- ❖ Beratung der von Gewalt betroffenen Person in einer ungestörten Atmosphäre (ohne Anwesenheit der gefährdenden Person oder Dritter).
- ❖ Information und Aufklärung über die Möglichkeiten der Anzeigenerstattung bei der Polizei zum Zweck der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr.
- ❖ Benachrichtigung der Polizei sowie des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung.
- ❖ Falls die betroffene Person nicht zustimmt und es droht eine akute Gefahr für Leib, Leben und Freiheit muss die Einrichtung auch ohne Zustimmung der Betroffenen die Polizei rufen.
- ❖ Das weitere Vorgehen zum Schutz betroffener Kinder obliegt dem Jugendamt; darüber ist zu informieren.
- ❖ Konsultation von Ärzt/innen, Rechtsanwält/innen, Fachberater/innen etc. ermöglichen.
- ❖ Dokumentation der Gewaltsituation und der Aussagen der Beteiligten durch Sozialarbeitende oder Wachschutz: Wer ist Täter/Opfer? Wann passierte was? Wo genau? Wie war der Verlauf? Warum passierte der Vorfall? Wer wurde von wem wann benachrichtigt? Welche Maßnahmen wurden von wem wann eingeleitet? Wie erfolgte die Rückmeldung an die Betroffenen?
- ❖ Entscheidung über den Verbleib von Täter/Tatverdächtigem und des Opfer in der Unterkunft oder Verlegung in ein anderes Unterbringungsobjekt.

Die Aufsichtsbehörde beim Landkreis muss zusätzlich organisatorische Regelungen treffen:

- wann und durch wen wird eine Anzeige erstattet
- wie wird die Verlegung von Tätern bzw. Opfern organisiert
- Vorgaben zur Dokumentation des Vorfalls

- Festlegungen zum Inhalt von Mitarbeiter/innen-Schulungen für die Begleitung von Gewalt Betroffenen
- wer ist die Ansprechpartner bei Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen, Polizei, für die gesundheitliche Betreuung, bei Hilfsorganisationen usw.

Der Handlungsplan ist durch die Aufsichtsbehörde den Betreibern, den Wachdiensten und allen betroffenen Stellen (z.B. Polizei) zur Kenntnis zu geben und in den Räumlichkeiten des Wachschutzes bzw. der Verwaltung vorzuhalten. Bei Änderungen oder Aktualisierungen sind diese Stellen ebenfalls zu informieren.

## Hilfe und Unterstützung nach Gewaltvorkommnissen

Treten körperliche oder sexualisierte Gewalt in einer Flüchtlingsunterkunft auf werden die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich eingeschaltet. Den Betroffenen wird sofort Hilfe und Unterstützung angeboten. Hauptamtliche müssen kompetent reagieren, aber auch selbst die Situation verarbeiten können. Zudem müssen Anlauf- und Beratungsstellen bekannt und zugänglich sein, die sich auf die (mehrsprachige) Beratung von geflüchteten Menschen vorbereitet haben. Auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes können Menschen, die gewalttätig geworden sind oder Gewalt androhen im Sinne der Verletzung des Lebens, des Körpers der Gesundheit oder der Freiheit von der Polizei aus einer Wohnung verwiesen werden; dies gilt i.d.R. für die eigene oder eine gemeinsame Wohnung, kann aber auch in Flüchtlingsunterkünften angewandt werden. Mit der Wohnungsverweisung kann ein Rückkehrverbot verbunden werden. Eine Trennung von Täter/in bzw. der übergriffigen Person und Opfer erfolgt umgehend.

## Unterstützung der Betroffenen

Nach einem Übergriff oder sexualisierter Gewalt müssen alle notwendigen Schritte eingeleitet werden, um Betroffene zu schützen und zu unterstützen. Zu diesem Zweck gelten folgende Standards für die Kreisverwaltung OPR und in den Unterkünften:

- ❖ Sofortige Einleitung und Einhaltung der notwendigen Verfahrensschritte.<sup>15</sup>
- ❖ Die Betroffenen werden umgehend über ihre Rechte aufgeklärt und über Hilfsangebote informiert. Dies erfolgt möglichst in der Landessprache der Betroffenen.

---

<sup>15</sup> s. Kapitel „Verfahrensregeln für den Umgang mit Gewalttaten und Verdachtsmomenten (Handlungsplan)“

- ❖ Betroffenen wird zeitnah eine gesundheitliche Versorgung zur Verfügung gestellt.
- ❖ Die räumliche Trennung vom Täter/in bzw. der übergriffigen Person wird unverzüglich sichergestellt.
- ❖ Betroffene werden auf Wunsch zu Untersuchungen, Anhörungen und Beratungsgesprächen begleitet.
- ❖ Nach Möglichkeit wird eine individuelle geschlechtersensible Gesundheitsversorgung zur Verfügung gestellt.

Das Gesundheitsamt und das kreiseigene Tochterunternehmen Ruppiner Kliniken wirken weiterhin auf den notwendigen Ausbau von therapeutischen Einzel- und Gruppenangeboten hin. Hierbei ist die Beschäftigung von weiblichen Fachkräften wichtig um Mädchen und Frauen, die durch die Flucht oder (sexualisierte) Gewalt traumatisiert sind, angemessen unterstützen zu können. Es wird dabei auf Übersetzer/innen mit wertfreier Haltung oder muttersprachliche Therapieangebote geachtet.

### Unterstützung und Informationen der Belegschaft

Hauptamtlich Tätige müssen mit der nötigen Sensibilität Maßnahmen umgehend einleiten, um schutzbedürftige Personen, die Opfer von körperlicher und sexualisierter Gewalt geworden sind, zu unterstützen. Aber auch sie selbst benötigen Unterstützung bei dem, was sie tun, um im Konfliktfall kompetent agieren zu können. Damit das gelingt erhalten sie Schulungen zu unterschiedlichsten Themen. Des Weiteren werden Informationen über die Beratungs- und Unterstützungslandschaft vor Ort bereitgestellt, um eine gute Vermittlung der Betroffenen zu gewährleisten. ESTAruppin e.V. führt regelmäßige Erfahrungsaustausche als Stammtische mit Ehrenamtlichen durch, die im Kontext Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund tätig sind. Mithilfe dieser Stammtische kann auch die Ermittlung der Bedürfnisse, Wünsche und Nöte der Ehrenamtlichen erfolgen, um in einem nächsten Schritt gezielt spezifische Angebote zu entwickeln und Ehrenamtliche gezielt für die Themen Gewaltschutz und Kinderschutz zu sensibilisieren und über Beratungsstellen zu informieren. Bei Bedarf können Supervisionsgruppen für Ehrenamtliche eingerichtet werden. Haupt- und Ehrenamtliche können sich jederzeit zur Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung an eine erfahrene Fachkraft beim Jugendamt wenden.

## Vermeidung von Wiederholungstaten

Wenn trotz der Vielzahl an präventiven Maßnahmen körperliche oder sexualisierte Gewalt auftritt, muss das Vorgehen zur Beendigung und Ahndung klar geregelt sein. Hierzu gilt es, die bereits beschriebenen Abläufe einzuhalten; hierzu zählt u.a.:

- ❖ Einhaltung der Ablaufpläne
- ❖ Schutz der Betroffenen durch räumliche Trennung vom Täter/in bzw. der übergriffigen Person
- ❖ Rechtsstaatliches Vorgehen gegenüber Tätern/innen bzw. übergriffigen Personen
- ❖ Konsequentes Verhalten gegenüber der Täter/innen bzw. übergriffigen Personen unter Wahrung des Opferschutzes
- ❖ Führung von geschlechtsspezifischen Statistiken zur Dokumentation und Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen durch regelmäßige Auswertung

## Informations-, Beratungs- und Anlaufstellen

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin verfügt über ein breites und gut miteinander vernetztes Angebot an Beratungs- und Anlaufstellen öffentlicher und privater Träger. Dazu kommen Angebote des Landes Brandenburg und vielfältige Offerten der Stadt Berlin. Im Anhang<sup>16</sup> werden die in diesem Zusammenhang relevanten (Gewalt-)Beratungsstellen und Anlaufstellen für LSBTTIQ\* aufgeführt. Die Angebote sind in der Regel vertraulich und kostenlos. Die (Gewalt-)Beratungsstellen des Landkreises sind auf die Beratung von geflüchteten Menschen vorbereitet und bemühen sich, Sprachbarrieren abzubauen. Für die Beratung können Übersetzer/innen vermittelt werden.

Die Migrantenselbstorganisation NEMiB e.V., Religionsgemeinschaften sowie Institutionen und Personen, die mit Flüchtlingen zu tun haben, verschaffen sich u.a. durch bereitgestellte Informationsmaterialien des MASGF<sup>17</sup>, der Landesintegrationsbeauftragten und der Landesgleichstellungsbeauftragten einen Überblick über die Gewaltberatungsstellen sowie Beratungs- und Anlaufstellen im Land Brandenburg und vermitteln Betroffene zu den entsprechenden Fachberatungsstellen bzw. nehmen Kontakt zu den Anlaufstellen auf, um Unterstützung zu erhalten. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin baut diese Netzwerkarbeit zwischen Beratungsstellen und Unterkünften sowie eigenen Organisationseinheiten fortwährend aus.

---

<sup>16</sup> Eine Übersicht mit den Ansprechpersonen und Kontakthinweisen für OPR s. Anlage 2

<sup>17</sup> MASGF = Ministerium für Arbeit, Soziales, Gleichstellung und Familie



Frauen sollen nicht aus Scham schweigen, daher ist die Verfügbarkeit von gezielt geschulten und sensibilisierten Dolmetscher/innen unerlässlich.

## Ausblick

Die Einhaltung der in diesem Konzept beschriebenen Standards wird fortwährend überprüft und im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung weiterentwickelt. Monitoring und Evaluierung wird mit Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie weiteren öffentlichen und privaten Trägern durchgeführt. Es beinhaltet sowohl die bereits etablierten Abläufe und Verfahren, als auch die beschriebenen Ergänzungen und Erweiterungen. Eine entsprechende Evaluierung soll neben der Einhaltung der Standards zudem sicherstellen, dass die im Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte ausgewählten Schutzmaßnahmen stetig an aktuelle Bedarfe und Entwicklungen angepasst und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft werden.

## Anlagen

### Anlage 1: Bekenntnis gegen Gewalt - Gewaltschutzleitbild der Einrichtungen in OPR

Dieses Gewaltschutzkonzept gilt innerhalb der Einrichtungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für alle Bereiche:

- Sozialpädagogische Betreuung und Sozialmanagement
- Wach- und Sicherheitsdienste
- Organisatorischer Betrieb
- Verwaltung
- Clearingstelle und Wohngruppen für unbegleitete Minderjährige
- Ehrenamtskoordination
- Sonstige Bereiche

In den Übergangwohnheimen, Wohngruppen und Wohnverbänden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin begegnet Gewalt gegen Frauen oder Mädchen, gegen Männer oder Jungen sowie Gewalt gegen lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, trans-, intersexuelle, queere und alle anderen Menschen (LSBTTIQ\*) klarer Ablehnung und wird von uns nicht toleriert.

Der respektvolle und wertschätzende Umgang auf allen Ebenen der Zusammenarbeit ist notwendige Voraussetzung für ein friedliches Miteinander in den Unterkünften und fester Bestandteil unserer Arbeitshaltung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, entsprechend ihrer Arbeitsaufgaben, gewaltpräventiv einzuwirken, um so Bewohnerinnen und Bewohner vor Gewalt - insbesondere vor geschlechtsspezifischer Gewalt - zu schützen. Besonders schutzbedürftig sind dabei Frauen und Kinder sowie alle Personen, die sich unter dem Kürzel LSBTTIQ\* wiederfinden.

Hinweise auf Gewaltvorkommnisse werden vertraulich behandelt, der Wille der Geschädigten wird für weitere Maßnahmen außerhalb strafrelevanter Vorgaben respektiert. Ihnen gilt unsere uneingeschränkte Unterstützung.

Unser Leitbild beinhaltet klare und nachvollziehbare Regeln:

- Wir schauen nicht weg und unternehmen etwas, wenn die persönlichen Grenzen eines Menschen verletzt werden.
- Alle Mitarbeiter/innen achten auf einen für ihre Tätigkeit angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.
- Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt und bloßgestellt.

Unterschriften:

## Anlage 2: Übersicht ausgewählter (Gewalt-)Beratungs- und Anlaufstellen

Diese Liste ist nicht abschließend. Sie konzentriert sich auf die Gewaltberatungsstellen und weitere Anlaufstellen, an die sich geflüchtete Frauen und LSBTTIQ\*wenden können. Weitere Beratungs- und Anlaufstellen finden sich im Internet.

### Bundesweit und kostenfrei

- Notruf Rettungsdienst 112
- Notruf Polizei 110
- Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (mehrsprachig), [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)  
08000 116 016
- Seelefon 0228 / 71002425
- BIG e.V. für Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs und deren Angehörige  
0800-22 55 530

### Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- Polizeiinspektion Neuruppin, Tel.: 03391 – 3540
- Ruppiner Kliniken GmbH, Koordinatorin Asylbewerber, Tel.: 03391 – 510 3756
- Frauenhaus Neuruppiner Frauen für Frauen e.V., Tel.: 03391 – 2303
- Opferperspektive e.V. Neuruppin, Tel.: 03391 - 51 23 00
- Jugendamt im Amt für Familien und Soziales
  - Neuruppin, Heinrich-Rau-Straße 27-30, Tel.: 03391 – 688 5101
  - Kyritz, Perleberger Straße 21, Tel.: 033971 – 62 513
  - Wittstock, Rheinsberger Straße 18, Tel.: 03394 – 465 118
  - Notruf: 0172 – 3290 544 während Dienstzeit
- Bereich Soziales im Amt für Familien und Soziales, Tel.: 03391 – 688 5100
- Sozialmedizinischer Dienst im Gesundheitsamt Neuruppin, Tel.: 03391 – 688 5369
- Sozialpsychiatrischer Dienst
  - Neuruppin, Tel.: 03391 - 688 5364
  - Kyritz, Tel.: 033971 – 62 511
  - Wittstock, Tel.: 03394 - 465510
- Ausländerbehörde, Tel.: 03391/688-3618
- Informations- und Beratungszentrum IBZ der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin:  
[www.ostprignitz-ruppin.de/ibz](http://www.ostprignitz-ruppin.de/ibz)

- Weißer Ring Kyritz, Tel.: 033971 – 300 35
- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) bei ESTAruppin e.V. in Neuruppin, Wittstock und Kyritz, Tel.: 0151 – 166 88 059
- Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
  - Neuruppin, Tel.: 03391 – 51000/38 oder /39
  - Neustadt/Dosse, Tel.: 0151 – 4312 8681
  - Wittstock, Tel.: 03394 - 4007 481
- Jugendmigrationsdienst, Kyritz. Tel.: 0172 - 32 48 391
- AWO Familienberatung

### **Land Brandenburg**

- Pro Familia Brandenburg, Tel.: 03381 – 211 720
- Anti-Gewalt- und Deeskalationstraining über FaZIT (Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz), Tel.: 0331 – 967 6251
- Netzwerk für Queer Refugees in Brandenburg, Beratungshotline 0331 - 81 70 770
- Aids-Hilfe Potsdam e.V., Tel.: 0331 – 951 30851
- Landesweite Koordinierungsstelle Gewaltschutz für geflüchtete Frauen in Brandenburg, Tel.: 030 – 820 97/240
- Wildwasser e.V., Beratungsstelle für Frauen und Mädchen, Potsdam; Tel.: 0331 - 974695

### **Berlin**

- Terre de Femmes, Tel.: 030 – 4050 4699/0
- Women in exile e.V., [info@women-in-exile.net](mailto:info@women-in-exile.net)
- BIG Hotline; Hilfe bei häuslicher Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder; täglich 8 - 23 UHR; Tel.: 030 - 611 03 00

### Anlage 3: Ausgewähltes Informationsmaterial und Weblinks

- Informations-Papier „Schutz vor Gewalt für geflüchtete Frauen und Mädchen“ in einfacher Sprache, veröffentlicht von der Frauen-Haus-Koordinierung und der Bundes-Verband-Frauen-Beratungsstellen und Frauen-Notrufe:  
<http://www.frauenhauskoordinierung.de/gewalt-an-frauen/gewaltschutz-und-flucht.html>
- Diess. „F.A.Q. häufig gestellte Fragen an der Schnittstelle Gewaltschutz und Flucht“
- Flyer „Gleiche Rechte für Frauen und Männer“ von Terre de Femmes (mehrsprachig)
- Broschüre „Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften“, Deutsches Institut für Menschenrechte
- Broschüre „Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ (auch barrierefrei erhältlich) vom MASGF Brandenburg
- Addressbroschüre (mehrsprachig) für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge vom Flüchtlingsrat Brandenburg: <http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/beratung/auslanderbeauftragte-der-kreise-und-kreisfreien-staette>
- Dokumentation der Fachkonferenz Gewaltprävention für Flüchtlingsfrauen in Brandenburg am 15. November 2016: <https://fazit-brb.de/downloads/nachlese-zu-gewaltpraevention-fur-fluechtlingsfrauen-15-november-2016>
- Dokumentation Fachtag Januar 2017 „Geschlechtsspezifische Verfolgung“
- Aktionsbündnis Brandenburg gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit: <https://www.aktionsbuendnis-brandenburg.de>
- Broschüre „Was tun nach einem rechten Angriff“ von der Opferperspektive Potsdam
- Das Mut-Projekt von DaMigra: <http://www.damigra.de/mut-projekt/ueber-das-projekt>
- Broschüre „Empowerment für besonders schutzbedürftige Geflüchtete“, AWO Bundesverband e.V.
- Bundesinitiative des BMFSFJ "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften": <https://www.gewaltschutz-gu.de>
- Studie zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland – Schwerpunkt Jugendliche und Flüchtlinge: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/zur-entwicklung-der-gewalt-in-deutschland-/121148>
- Informationen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de>

## Anlage 4: Notfallpläne als Aushang

### Bei Gewalt gegen Erwachsene

#### Muster-Notfall-Plan

#### bei Gewalt in Einrichtungen gegen Erwachsene

##### Notfall-Plan im Verdachtsfall

- Jede (!) Vermutung ernst nehmen
- Ruhe bewahren
- Benachrichtigung der Heimleitung/Geschäftsführung bzw. geschulter Fachperson
- Verdachtssituation klären
- Verdacht mit betroffener Person besprechen
- Dokumentation des Vorfalls, der eingeleiteten Maßnahmen, der Absprachen oder Vereinbarungen
- Einigkeit im Team herstellen, einheitliche Sprachregelung (z.B. Betroffene und Übergriffige statt Opfer und Täter)
- Klärung weiterer Schritte im Team. Bestätigt sich die Vermutung? Wird der Verdacht konkret?
- Einbezug weiterer externer Stellen nach Einverständnis des/der Betroffenen

##### Geschulte Ansprechperson der Unterkunft:

Name: \_\_\_\_\_

Erreichbarkeit / Telefon: \_\_\_\_\_

##### Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“:

Telefon:	08000 116 016	kostenfrei
Internet:	<a href="http://www.hilfetelefon.de">www.hilfetelefon.de</a>	24 Std. täglich

Seelefon	0228 / 71002425
Frauenhaus Neuruppiner Frauen für Frauen e.V.:	03391 – 2303
Opferperspektive e.V. Neuruppin	03391 - 51 23 00
Ruppiner Kliniken, Zentrale	03391 - 39-0

### **Notfall-Plan im Akutfall**

- Notruf Polizei 110
- Notruf Rettungsdienst / Notarzt: 112
- Trennung von Betroffene(m)r und Täter/in; vorrangig Täter/in aus der Einrichtung nehmen
- Welche/r Mitarbeiter/in unterstützt/begleitet den/die Betroffene/n? Geschlechtsspezifische Betreuung/Assistenz ermöglichen
- ärztlicher Versorgung klären; falls es Spuren gibt (auf jeden Fall) die Möglichkeit anonymer Spurensicherung in den Ruppiner Kliniken nutzen; sonstige Material- und Spurensicherung
- Hilfe bei Anzeige und Suche nach Folgeberatung bei Therapeut/in, Rechtsanwalt/in o.ä.
- Dokumentation des Vorfalls

<b>Notruf Polizei</b>	<b>110</b>
-----------------------	------------

<b>Notruf Rettungsdienst / Notarzt</b>	<b>112</b>
--	------------

## Bei Gewalt gegen Kinder

Wie oben; zusätzlich:

- Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Betreuung
- Einbezug weiterer externer Stellen (KiTa, Schule) nach Einverständnis des/der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Betreuung
- Information an Jugendamt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin

Weitere Ausführungen und Ablaufplan sind im Kinderschutzkonzept des Landkreises Ostprignitz-Ruppin<sup>18</sup> veröffentlicht:

### Kinderschutzkonzept

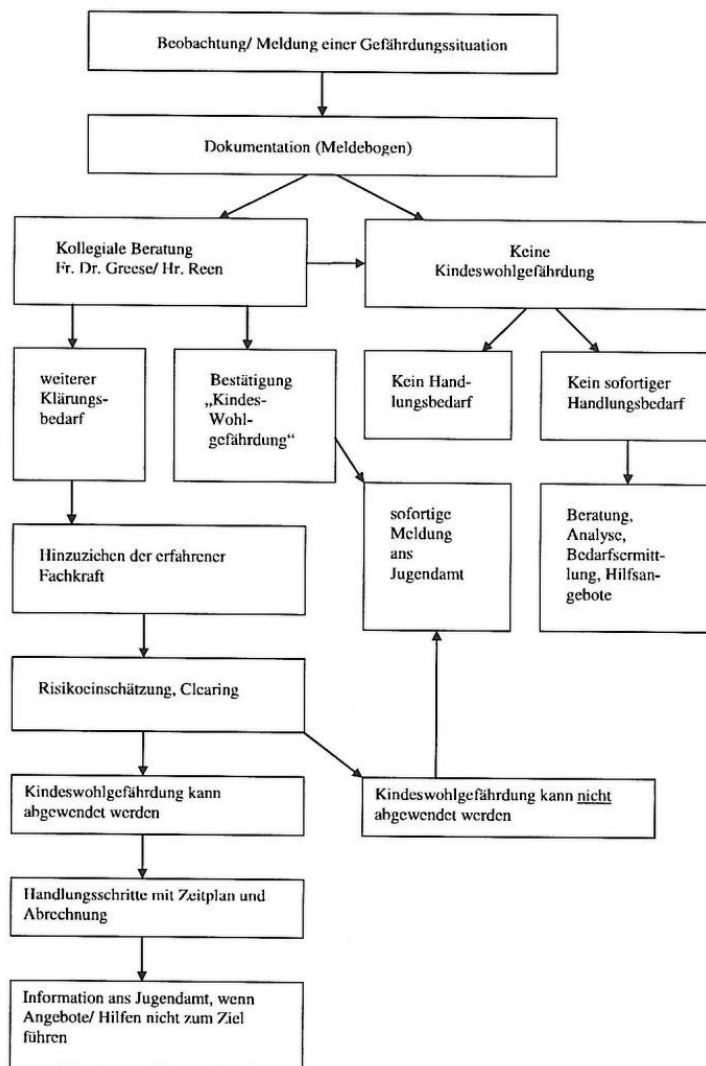
Dezernat für Gesundheit und Soziales – DII, Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung



#### 4. Interner Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung findet der Leitfaden zum Kinderschutz des Gesundheitsamtes Anwendung.

Bei akuten Gefährdungssituationen wird das Jugendamt und/ oder die Polizei und/ oder der Notarzt unverzüglich informiert.



<sup>18</sup> letzte Fassung vom Oktober 2014, derzeit in Überarbeitung



## Anlage 5: Beschwerdemanagement in Unterkünften des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Gesetzliche Vorgabe:

Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz, Anlage 3, Nr. 16: In der GU soll ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement, insbesondere für Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten und bei Gewaltbetroffenheit eingerichtet werden.

Bausteine des niedrigschwelligen Beschwerdemanagements:

- Ehrenamtliche Ansprechpersonen in der Unterkunft und auf Landkreisebene plus
- Unabhängige Geschäftsstelle auf Landkreisebene
- Zielgruppe / Beschwerdeberechtigte sind nur die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft
- Mögliche Inhalte der Beschwerden: Unzufriedenheiten und mögliche Menschenrechtsverletzungen, alle Formen von Gewalt und Diskriminierung
- Verschiedene, niedrigschwellige Zugänge zum Beschwerdeverfahren: regelmäßige Sprechstunden der Ansprechperson, whatsapp (auch per Sprachnachricht), email, Beschwerdebriefkasten
- Fehlerkultur in der Einrichtung: Die Aufdeckung und Bearbeitung von Fehlern wird positiv, als wichtiges Instrument der Verbesserung und Weiterentwicklung gesehen
- Sensibilisierung, Information und Vertrauensbildung für alle Beteiligten
- Gute Vernetzung und Kooperation mit Ämtern, Einbindung von Fachberatungsstellen, Gewaltschutzeinrichtungen usw.
- Dokumentation, Auswertung und Weiterentwicklung des Verfahrens

Modellphase – Zeitraum: 1.4. – 31.10.2018

Modell-Unterkunft im Landkreis: Gemeinschaftsunterkunft Wusterhausen

Ansprechperson, Träger und Anschrift der Geschäftsstelle:

Christiane Schulz  
ESTAruppin e.V.  
Rudolf-Breitscheid-Str. 38  
16816 Neuruppin

Das Beschwerdeverfahren wurde entwickelt von der Landeskoordinierungsstelle Gewaltschutz für geflüchtete Frauen in Brandenburg in Kooperation mit Akteur/innen aus den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin, Barnim, Oder-Spree sowie Frauenhauskoordinierung e.V.